



Kreisnachrichten

Informationen und öffentliche Bekanntmachungen
der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Ausgabe 50/2024

Kundenorientiert - Innovativ - Wirtschaftlich

Dienstag, 10.12.2024

Acht Ehrenamtler und sechs Ehrenamtsinitiativen aus dem Landkreis sind die Stillen Stars 2024

Seit 2003 lobt der Landkreis Bernkastel-Wittlich den Bürgerpreis „Stille Stars“ aus und ehrt damit Menschen und Gruppen, die sich meist im Stillen, verborgen vor der Öffentlichkeit und abseits von traditionellen Ehrungen für das Gemeinwohl engagieren. Landrat Gregor Eibes hatte den Bürgerpreis „Stille Stars 2024“ im Sommer dieses Jahres öffentlich ausgelobt und eine Jury unter Vorsitz des Landrats wählte die diesjährigen ausgezeichneten Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler aus.

In einem stimmungsvollen und von Sängerinnen der Kreismusikschule musikalisch umrahmten Festakt in der Kultur- und Tagesstätte Synagoge Wittlich zeichnete Landrat Gregor Eibes, die von der Jury bestimmten Preisträger aus.

Reinhold Fendrich aus Wittlich

Er engagiert sich freiwillig seit mehr als einem halben Jahrhundert in den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen für die Menschen seiner Heimatstadt Wittlich, im THW, der Freiwilligen Feuerwehr, viele Jahre als Betreuer im Freizeitclub mit Behinderten Wittlich und als Schöffe beim Amtsgericht Wittlich.

Egon und Otto Kreis aus Talling

Die beiden Brüder Egon und Otto Kreis aus Talling sind seit mehr als sechs Jahrzehnten für ihren Tischtennisclub Tal-



ling ehrenamtlich, in den verschiedensten Funktionen aktiv. Darüber hinaus engagieren sie sich in der Vereinsarbeit, in der Flüchtlings- und Nachbarschaftshilfe.

Alois Martini aus Morbach-Haag

Herr Martini ist ein ehrenamtlicher Mehrkämpfer. Er setzt sich seit vier Jahrzehnten als Küster seiner Heimatpfarrei, in verschiedenen Kirchengremien und in verschiedenen Vereinen seines Heimatortes ein.

Gudrun Mertes aus Minheim

Der Schwerpunkt ihrer ehrenamtlichen Arbeit liegt im Wirken für ihre Heimatpfarrei, für die Seniorenarbeit in Minheim und für den Dorftreff Minheim.

Hildegard Nauerth-Mettler

aus Morbach-Wenigerath

Sie wurde insbesondere für ihr ehrenamtliches Tun für den Hunsrückverein und ihr vorbildliches Wirken als Leistungsträgerin und Leiterin des Hunsrück Holz museums ausgezeichnet.

Barbara Neygenfind aus Niederscheidweiler

Frau Neygenfind wurde wegen ihrer vielfältigen ehrenamtlichen Arbeit als Schulleitersprecherin der Grundschule Hasborn, des Peter-Wust-Gymnasiums Wittlich, in der Jugendarbeit ihres Turnvereins und als Schöffin des Amtsgerichts Wittlich geehrt.

Olaf Röder aus Wittlich-Wengerohr

Lang ist die Liste seines ehrenamtlichen Wirkens für seine Mitmenschen in seinem Hei-

matort Wengerohr. Dazu zählen z.B. die Organisation von Blutspende-Terminen, die Sponsorensuche für Defibrillatoren, die Organisation und das Kochen beim örtlichen Seniorenessen, die Unterstützung der Ortsvereine sowie der Vorsitz beim Förderverein Jugend- und Bürgerhaus.

Arbeitskreis „Eine Welt Laden“ Wittlich

Seit 33 Jahren veräußern die 60 ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen des „Eine Welt Ladens“ fair gehandelte Waren und unterstützen mit den Erlösen Entwicklungsprojekte in Bolivien, Indien und Afrika. Darüber hinaus leisten sie wichtige ehrenamtliche Bildungsarbeit in örtlichen Schulen.

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

Digitalbotschafter der Verbandsgemeinde Wittlich-Land

Seit mehreren Jahren setzen sich diese Ehrenamtler durch Schulungen sowie individuelle Unterstützung und Beratung für die digitale Teilhabe der Generation 60+ ein. Sie fördern damit die digitale Kompetenz und die sozialen Kontakte ihrer älteren Mitbürger.

Foodsharing Wittlich & Region

Seit 2017 sammeln die Foodserverinnen mehrmals in der Woche noch essbare Lebensmittel, die sonst im Müll entsorgt würden, bei Supermärkten, Bäckereien und Privatpersonen ein. Diese verteilen sie an interessierte Bürger/-innen weiter. Ebenso verarbeiten sie diese geretteten Lebensmittel bei Gemeinschaftsveranstaltungen unter dem Motto „Küche für alle“ zu leckeren Gerichten und laden ihre jungen und älteren Mitbürger zu gemeinsamen Mahlzeiten ein.

Passionsvereinigung Wintrich

Alle fünf Jahre führen rund 200 Laienschauspieler/-innen aus 25 Orten an der Mosel und ein 70 Mitglieder starker Chor unter der beeindruckenden Regie von Dirk Kessler mehr als 20 Mal die Leidensgeschichte Christi auf. Wintrich mit seiner Passionsvereinigung und seinen Passionsspielen haben sich weit über die Grenzen unserer Heimatregion ein hervorragendes Renommee erworben und sind eine enorme Bereicherung für das Kulturleben unserer Heimat.

Team Bürgerbus der Verbandsgemeinde Wittlich-Land

Dieses wertvolle Mobilitäts-

angebot, bei dem zurzeit 21 ehrenamtliche Fahrer/-innen und acht freiwillige Koordinator/-innen mitarbeiten, wurde 2016 ins Leben gerufen. Der Bürgerbus steht insbesondere älteren Mitmenschen und mobileingeschränkten Personen, die einen eigenen Pkw oder den ÖPNV nicht nutzen können, zur Verfügung.

Vorstand Annas Verein aus Burgen

Seit fast einem Vierteljahrhundert unterstützt Annas Verein mit seinem sehr rührigen Vorsitzenden Hermann Becker die Kinderkrebstation des Trierer Mutterhauses und das Betreuungs- und Nachsorgezentrum Villa Kunterbunt. Besonderer Schwerpunkt der jetzigen Vereinsarbeit ist die Förderung der „Beratungsstelle Papillon – Für Kinder krebskranker Eltern“. Von Krebs betroffene Familien und deren Kinder werden professionell sowie kind- und altersgerecht von den betreuenden Psychologen und Pädagogen begleitet, um die einschneidenden Veränderungen und Belastungen im Alltag mit einer elterlichen Krebserkrankung zu bestehen.

Landrat Gregor Eibes beglückwünschte alle geehrten Freiwilligen und Initiativen zu der verdienten Auszeichnung mit dem Bürgerpreis „Stille Stars“ 2024 und dankte ihnen sehr herzlich für ihr vorbildliches ehrenamtliches Wirken. Er betonte in seiner Ansprache, die Wichtigkeit und den hohen Wert von ehrenamtlichem Engagement für die Gemeinschaft. In unserer Gesellschaft stünden viele Räder still ohne das freiwillige und wertvolle Tun von ehrenamtlichen Akteuren wie die „Stillen Stars“, so der Landrat.

Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter <https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/> bzw. <https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/vergaben/>.

Sitzung des Kreistages des Landkreises Bernkastel-Wittlich

Am Montag, den 16.12.2024, findet um 13:00 Uhr, Kreisverwaltung, Großer Sitzungssaal (N 8) in Wittlich eine öffentliche und eine nichtöffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Bernkastel-Wittlich statt.

TAGESORDNUNG**A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:**

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen
- 2.1 Jahresabschluss der Sparkasse Mittelmosel - Eifel Mosel Hunsrück für das Geschäftsjahr 2023
- 2.2 Gesamtabschluss 2022
- 2.3 Kulturförderprogramm des Landkreises Bernkastel-Wittlich - Übersicht über Anträge und geförderte Projekte im Jahr 2024
- 2.4 Sitzungstermine 2025
3. Nachwahlen
- 3.1 Nachwahl für den Ausschuss Schulen, Kultur und Sport
- 3.2 Nachwahl für den Ausschuss für soziale Angelegenheiten und Gesundheit
- 3.3 Nachwahl für den Kreisrechtsausschuss
- 3.4 Wahl der Mitglieder des Beirates für Migration und Integration
4. Jahresrechnung 2023
5. Entlastung des Landrats und der Kreisbeigeordneten für das Haushaltsjahr 2023
6. Haushaltssatzung 2025 mit Haushaltsplan und Investitionsprogramm
7. Übernahme der Schulträgerschaft der Erbeskopf-Realschule plus in Thalfang durch den Landkreis
8. Aufhebung der Vereinbarung mit der Stadt Wittlich vom 16.08.2023 über ein zusätzliches freiwilliges Mobilitätsangebot in der Stadt Wittlich
9. Zweckvereinbarung zur erstmaligen Errichtung und Inbetriebsetzung des Neubaus der integrierten Leistelle Trier
10. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.): 8. Änderung der Verbandsordnung
11. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.): 9. Änderung der Gebührensatzung zum 01.01.2025
12. Beteiligung der Kommunen an Bundes- und Landesmitteln für die Fluchtaufnahme
13. Vergaben
14. Anfragen
- 14.1 Anfrage der Kreistagsfraktion SAHRA-W „Operationsplan Deutschland“
15. Anträge
- 15.1 Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 05.12.2024 Errichtung einer Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozial-

pädagogik, an der Berufsbildenden Schule Bernkastel-Kues zum Schuljahr 2026/2027

16. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG:

17. Mitteilungen
18. Verschiedenes

Wittlich, 6. Dezember 2024

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
gez. Gregor Eibes, Landrat

Öffentliche Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsstellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsstellungsgesetz sowie § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.

Folgende Person, deren Aufenthalt allgemein unbekannt ist, wird benachrichtigt, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 12 - Jugend und Familie, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, gegen sie eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat.

Betroffene/r: Oleksey Sheiman-Hafanovych

letzte bekannte Anschrift: ,
Datum und Aktenzeichen des Schreibens: 06.12.2024, Az.: 12-52-S-008342

Das Schriftstück kann von der/dem Betroffenen oder von einer durch sie/ihn bevollmächtigten Person bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 12 - Jugend und Familie, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, eingesehen werden. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Entscheidung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Die Entscheidung erlangt Bestandskraft, wenn der/die Betroffene nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Widerspruch einlegt.

Wittlich, 06.12.2024

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich 12 – Jugend und Familie
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich
Im Auftrag
gez. Heiko Bastian

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag voraussichtlich am 23. Februar 2025**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 199 Mosel/Rhein-Hunsrück zur Aufforderung****Verantwortlich für den Inhalt der Kreisnachrichten:**

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Postfach 1420, 54504 Wittlich

Ansprechpartner:

Mike-D. Winter, Tel.: 06571 14-2205

E-Mail: Kreisnachrichten@Bernkastel-Wittlich.de

der Einreichung von Wahlvorschlägen

Die nachfolgende Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bezieht sich auf den derzeit noch nicht vom Bundespräsidenten bestätigten Wahltermin einer vorgezogenen Neuwahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025. Da der 20. Deutsche Bundestag vom Bundespräsidenten noch nicht aufgelöst und kein neuer Wahltermin bestimmt wurde und nach § 52 Abs. 3 BWG vom zuständigen Bundesministerium des Innern und für Heimat nur einen Entwurf einer Rechtsverordnung zur Verkürzung der Fristen erlassen hat, haben der Wahltermin sowie die damit verbundenen Fristen noch keine Verbindlichkeit. Falls es nicht zu einer vorgezogenen Neuwahl kommen sollte, ergeht eine neue Bekanntmachung mit den jeweiligen Terminen und Fristen nach deren Festlegung. Vor diesem Hintergrund und mit Blick die verkürzten Fristen bei einer vorgezogenen Neuwahl ist zu empfehlen, die notwendigen Schritte zur Einreichung des Wahlvorschlags schon jetzt, ohne weiteres Zuwarten, einzuleiten. Nach § 18 Abs. 1 BWG können Kreiswahlvorschläge von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 BWG von Wahlberechtigten („andere Kreiswahlvorschläge“) eingereicht werden. Die Kreiswahlvorschläge sind dem zuständigen Kreiswahlleiter möglichst frühzeitig, nach aktuell geltender Lage spätestens am Montag, dem 20. Januar 2025, bis 18 Uhr, einschließlich der erforderlichen Unterlagen schriftlich einzureichen (§ 19 Bundeswahlgesetz [BWG]). Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am Dienstag, dem 07. Januar 2025, 18 Uhr der Bundeswahlleiterin, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft feststellt hat. Die Anzeige muss den Namen der Partei enthalten. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Zudem sollen der Anzeige Nachweise über die Parteieneigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Auf Folgendes wird hingewiesen: Hat der Bundeswahlausschuss Feststellungen getroffen, die eine Partei oder Vereinigung an

der Einreichung von Wahlvorschlägen hindern, kann diese nach § 18 Abs. 4 a BWG binnen vier Tage nach der Bekanntgabe durch den Bundeswahlleiter (§ 18 Abs. 4 BWG) Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erheben. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG). Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten (§ 20 Abs. 1 Satz 1 BWG). In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG), die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 2 BWG). Der Wahlvorschlag soll dazu Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BWG). Anforderungen an die Bewerber Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 15 BWG wählbar ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 Abs. 1 und 3 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist (gilt nicht für Einzelbewerber),
- seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BWO). Er muss nach § 34 BWO

- Familiennamen, die Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort enthalten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er inner-

halb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO). Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst (Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO) zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie andere Kreiswahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Kreiswahlvorschläge nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 4 BWG). Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Muss ein Kreiswahlvorschlag gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen; die Formblätter werden von der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung nachgewiesen, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß des § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird eine Erreichbarkeitsanschrift - eine Postfachangabe genügt nicht - verwendet. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift

(Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO). Auf die besonderen Nachweise für wahlberechtigte Personen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG wird verwiesen. Für jeden Unterzeichner ist gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlags bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden (§ 25 Abs. 2, Satz 2 Nr. 2 BWG). Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO). Den Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO beizufügen

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden.
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, und Kreiswahlvorschlägen von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) ist außerdem beizufügen – die erforderliche Mindestzahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner.

Vordrucke zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Die zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke können bei der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter angefordert werden.

Beschwerde, Rücknahme, Änderung
Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen, nach derzeitiger Lage spätestens am 27. Januar 2025, nach der Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Ein Kreiswahlvorschlag kann nur durch eine gemeinsame Erklärung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden wurde. Ein von mindestens 200 wahlberechtigten Personen unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist, derzeit am 20. Januar 2025, 18 Uhr, kann ein Wahlkreisvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung bis zur Zulassungsentscheidung geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert (§ 24 BWG).

Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag sind derzeit:

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288,1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 27. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 07.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91)

- Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 04. 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der 11. Anpassungsverordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Änderungen der rechtlichen Grundlagen zu der vorstehenden Bekanntmachung werden nach ihrem Inkrafttreten unverzüglich bekannt gemacht.

Anschriften des Landeswahlleiters und des Bundeswahlleiters

Die Anschrift des Landeswahlleiters lautet:

Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16

56130 Bad Ems
Telefon-Nr.: 02603/71-2000 o. 71-2380
Telefax-Nr.: 02603/71-4130
E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de
Internetadresse: www.wahlen.rlp.de

Die Anschrift der Bundeswahlleiterin lautet:

Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden
Telefon-Nr.: 0611/75-1
Telefax-Nr.: 0611/72-4000
E-Mail: post@bundeswahlleiterin.de
Internetadresse: www.bundeswahlleiterin.de

Anschrift des Kreiswahlleiters
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis

Fachbereich 31 – Kreiswahlleitung
Ludwigstraße 3-5
55469 Simmern
Telefonnummer: 06761/82-300
E-Mail: wahlen@rheinhunsruueck.de
Internet: www.kreis-sim.de

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag voraussichtlich am 23. Februar 2025

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 201 Bitburg zur Aufforderung der Einreichung von Wahlvorschlägen

Die nachfolgende Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bezieht sich auf den derzeit noch nicht vom Bundespräsidenten bestätigten Wahltermin einer vorgezogenen Neuwahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025. Da der 20. Deutsche Bundestag vom Bundespräsidenten noch nicht aufgelöst und kein neuer Wahltermin bestimmt wurde und nach § 52 Abs. 3 BWG vom zuständigen Bundesministerium des Innern und für Heimat nur ein Entwurf einer Rechtsverordnung zur Verkürzung der Fristen vorgelegt wurde, haben der Wahltermin sowie die damit verbundenen Fristen noch keine Verbindlichkeit. Falls es nicht zu einer vorgezogenen Neuwahl kommen sollte, ergeht eine neue Bekanntmachung mit den jeweiligen Terminen und Fristen nach deren Festlegung. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die verkürzten Fristen bei einer vorgezogenen Neuwahl ist zu empfehlen, die notwendigen Schritte zur Einreichung des Wahlvorschlags schon jetzt, ohne weiteres Zuwarten, einzuleiten. Nach § 18 Abs. 1 BWG können Kreiswahlvorschläge von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 BWG von Wahlberechtigten („andere Kreiswahlvorschläge“) eingereicht werden. Die Kreiswahlvorschläge sind der zuständigen Kreiswahlleiterin / dem zuständigen Kreiswahlleiter möglichst frühzeitig, nach aktuell geltender Lage spätestens am Montag, dem 20. Januar 2025, bis 18 Uhr, einschließlich der erforderlichen Unterlagen schriftlich einzureichen (§ 19 Bundeswahlgesetz [BWG]). Parteien, die im Deutschen

Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am Dienstag dem 07. Januar 2025, 18 Uhr der Bundeswahlleiterin, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den Namen der Partei enthalten. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Zudem sollen der Anzeige Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Auf Folgendes wird hingewiesen: Hat der Bundeswahlausschuss Feststellungen getroffen, die eine Partei oder Vereinigung an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindern, kann diese nach § 18 Abs. 4 a BWG binnen vier Tage nach der Bekanntgabe durch den Bundeswahlleiter (§ 18 Abs. 4 BWG) Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erheben. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG). Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten (§ 20 Abs. 1 Satz 1 BWG). In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG), die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 2 BWG). Der Wahlvorschlag soll dazu Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Anforderungen an die Bewerber

Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 15 BWG wählbar ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 Abs. 1 und 3 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist (gilt nicht für Einzelbewerber),
- seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwi-

derrufflich (§ 20 Abs. 1 Satz 3 BWG). Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BWO). Er muss nach § 34 BWO

- Familiennamen, die Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,

- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort enthalten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO). Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst (Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO) zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie andere Kreiswahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Kreiswahlvorschläge nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 4 BWG). Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Muss ein Kreiswahlvorschlag gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht

auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen; die Formblätter werden von der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung nachgewiesen, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftsperre gemäß des § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird eine Erreichbarkeitsanschrift - eine Postfachangabe genügt nicht - verwendet. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO). Auf die besonderen Nachweise für wahlberechtigte Personen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG wird verwiesen. Für jeden Unterzeichner ist gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlags bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden (§ 25 Abs. 2, Satz 2 Nr. 2 BWG). Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO). Den Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

Anlagen zum Kreiswahlvorschlag Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO beizufügen

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden.
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, und Kreiswahlvorschlägen von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) ist außerdem beizufügen

- die erforderliche Mindestzahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner.

Vordrucke zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen Die zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke können bei der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter angefordert werden.

Beschwerde, Rücknahme, Änderung Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen, nach derzeitiger Lage spätestens am 27. Januar 2025, nach der Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Ein Kreiswahlvorschlag kann nur durch eine gemeinsame Erklärung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden wurde. Ein von mindestens 200 wahlberechtigten Personen unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist, derzeit am 20. Januar

2025, 18 Uhr, kann ein Wahlkreisvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung bis zur Zulassungsentscheidung geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert (§ 24 BWG).

Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag sind derzeit:

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288,1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 27. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 07.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91)
- Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 04. 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der 11. Anpassungsverordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Änderungen der rechtlichen Grundlagen zu der vorstehenden Bekanntmachung werden nach ihrem Inkrafttreten unverzüglich bekannt gemacht.

Anschriften des Landeswahlleiters und des Bundeswahlleiters Die Anschrift des Landeswahlleiters lautet:

Die Anschrift des Landeswahlleiters lautet:

Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems
Telefon-Nr.: 02603/71-2000 o. 71-2380
Telefax-Nr.: 02603/71-4130
E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de
Internetadresse: www.wahlen.rlp.de

Die Anschrift der Bundeswahlleiterin lautet:

Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden
Telefon-Nr.: 0611/75-1
Telefax-Nr.: 0611/72-4000
E-Mail: post@bundeswahlleiterin.de
Internetadresse: www.bundeswahlleiterin.de

Anschriften der Kreiswahlleiterin und des Kreiswahlleiters

Kreiswahlleiter des Wahlkreises 201
Bitburg
Mainzer Str. 25, 54550 Daun
Postfach 1220, 54543 Daun
Telefon-Nr.: 06592/933-0
Telefax-Nr.: 06592/985033
E-Mail: wahlamt@vulkaneifel.de
Internet: www.vulkaneifel.de

Daun, den 28.11.2024
gez. Julia Giesecking
Landrätin als Kreiswahlleiterin des
Wahlkreises 201 Bitburg

Bekanntmachung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz

Über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehender Grundstücke ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

GEMARKUNG:	DISTRIKT:	WIRTSCHAFTSART:	GRÖSSE
Kröv	In der Klingelbach	Landwirtschaftsfläche	0,1335 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des(r) Grundstücks(e) interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, bis spätestens 20.12.2024 schriftlich mitzuteilen. Ansprechpartner: Silvia Streit (Telefon: 06571 14-2415, E-Mail: Silvia.Streit@Bernkastel-Wittlich.de) oder Carmen Weirich (Telefon: 06571 14-2091, E-Mail: Carmen.Weirich@Bernkastel-Wittlich.de)

Elterngeld online beantragen

Die Geburt eines Kindes ist für alle Eltern ein besonderes Ereignis. Eng verbunden mit der Geburt ist die Beantragung von Elterngeld. Dieses gleicht fehlendes Einkommen teilweise aus, wenn Eltern ihr Kind nach der Geburt betreuen. Es sichert die wirtschaftliche Existenz der Familien und hilft Familie und Beruf besser zu vereinbaren. Mit dem neuen Angebot ElterngeldDigital kann Elterngeld nun auch mit

elektronischer Unterstützung online beantragt werden. Die Antragstellung ist unter www.elterngeld-digital.de möglich. Ein digitaler Antrag-assistent hilft beim Ausfüllen. Der ausgefüllte Antrag muss ausgedruckt und unterschrieben und mit den Unterlagen (zum Beispiel Gehaltsnachweisen) per Post an die Elterngeldstelle bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich geschickt werden.

Generationenübergreifendes Chorkonzert zum Advent

50 Sängerinnen und Sänger im Alter von 8 bis 89 Jahren stimmten am 1. Dezember das begeisterte Publikum in Wittlich auf den Advent ein. Ein in jeder Hinsicht abwechslungsreiches Programm boten die Sängerinnen und Sänger des Kinder- und Jugendchores „Young Voices“ sowie vom „Chor der Junggebliebenen 60+“ in der Synagoge Wittlich: Mal sangen sie alle zusammen, dann wieder die einzelnen Ensembles, kleinere Formationen hieraus oder eine Solistin – auch das Publikum durfte bei den traditionellen Weihnachtsliedern mitsingen. Ingrid Wagner, die seit Jahrzehnten mit hoher Kompe-

tenz, Kreativität und Leidenschaft die Gesang-Ensembles der Musikschule des Landkreises Bernkastel-Wittlich leitet, behielt aus dem Publikumsraum die Fäden in der Hand und überließ die Bühne somit den Sängerinnen und Sängern. Sie freute sich besonders, auch Carolin Welter, die neue Leiterin der Musikschule, zum Adventskonzert begrüßen zu dürfen. Dies unterstrich den Stellenwert, den die Gesangsausbildung im Musikschulbereich hat. Die Lieder aus verschiedenen Zeitepochen und Sprachräumen beeindruckten die Zuhörerinnen und Zuhörer im vollbesetzten Konzertraum nicht



nur mit dem hohen Niveau des Gesangs, sondern auch mit der charmanten Darbietung. Im Raum verteilt wurde „Lasst uns stille sein“ gesungen, mit Lichtern in der Hand „Shine your light“ singend auf die Bühne geschritten oder mit Sonnenbrillen, Weihnachts-Accessoires und cooler Haltung „Du bist der Weihnachtsmann“ zelebriert. Die Begleitung am Flügel hatte wie gewohnt Josef Thiesen

übernommen. Sein virtuoseres Tastenspiel unterstrich die unterschiedlichen Stimmungen der einzelnen Lieder und ergänzte den Gesang, ohne sich dabei in den Vordergrund zu spielen. Das Motto des Mittags lautete „Lauter kleine Lichter strahlen“. Aber Musik und Gesang brachten am Ende alle auf der Bühne und im Publikum zum Strahlen, als zum Abschluss gemeinsam „Leise rieselt der Schnee“ gesungen wurde.

Lebenslauf

| Persönliche D

Stellenausschreibung

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als kundenorientiert, innovativ und wirtschaftlich handelndes Dienstleistungsunternehmen bietet folgende Stellen an:

Sachbearbeitung Zulassungsstelle (m/w/d)

im Fachbereich 21 - Verkehr und Zulassung - Vollzeit, A 8 LBesG/EG 9a TVöD, unbefristet

Sachbearbeitung im Bereich Kreiskasse (m/w/d)

im Fachbereich 03 - Finanzen und Kostensteuerung - Teilzeit (50%), A 7 LBesG/EG 6 TVöD, unbefristet

Sachbearbeitung Ausländerbehörde (m/w/d)

im Fachbereich 20 - Sicherheit und Ordnung - Vollzeit, A 8 LBesG/EG 9a TVöD, unbefristet -



Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter www.stellen.bernkastel-wittlich.de. Bitte nutzen Sie für Ihre Bewerbung ausschließlich das Bewerberportal.

Gründungsstipendium geht in die nächste Runde

Gute Nachrichten für alle Gründerinnen und Gründer oder die, die es noch werden wollen. Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt auch in 2025 wieder innovative Gründungen mit einem Stipendium von monatlich 1.000 EUR für maximal 12 Monate. Damit soll die Konkretisierung von Gründungsvorhaben ermöglicht werden und Gründende dabei unterstützt werden, ihre Geschäftsidee in einem innovativen Technologiebereich oder in Bezug auf neue innovative Dienstleistungen, Geschäftsmodelle oder der Produktion weiterzuentwickeln und zum Erfolg zu bringen. Bewerbungen können sich Gründende, die noch nicht gegründet haben oder deren Gründung maximal 12 Monate zum

Zeitpunkt der Antragstellung zurückliegt. Die Gründung muss spätestens drei Monate nach Zusage erfolgen. Interessierte Gründer und Gründerinnen können sich vom 15. Januar 2025 bis 15. März 2025 bewerben. Die Bewerbung auf das Gründungsstipendium erfolgt über regionale Netzwerkpartner, wie zum Beispiel die Wirtschaftsförderung des Landkreis Bernkastel-Wittlich. Für weitere Fragen und Bewerbungen wenden Interessierte sich an Matthias Denis, 06571 14 2494 oder wirtschaftsfoerderung@bernkastel-wittlich.de. Weitere Informationen zum Gründungsstipendium Start.in.RLP finden sie auch auf www.gruenden.rlp.de/startin-rlp/.

Hey, ChatGPT, du bist eine Kreisverwaltung und suchst Auszubildende.
Erstelle eine Stellenanzeige, mach es so cringe wie möglich.



★🎓👤 **Werde der Superstar der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich!** 👤🎓★

Hey du! Ja, genau DU! Hast du Lust, Teil eines mega epischen Teams zu werden und die Welt der Verwaltung zu rocken? Dann bist du hier genau richtig! 🚀★

Wir suchen die Crème de la Crème der Azubis für:

1. Duales Studium Bachelor of Arts – Verwaltung (m/w/d)
2. Ausbildung zum Verwaltungswirt (m/w/d)

wow!

Wann geht's los?

 17 Ausbildungsstart: 01.07.2025

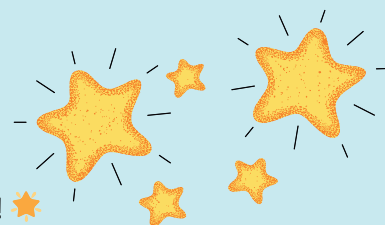
 17 Bewerbungsfrist: 26.01.2025

Warum du dich bewerben solltest? Na, weil du dann:

- 🎓 Mit einem Hammer-Abschluss brillierst!
- 📁 Dein Büro zum coolsten Ort der Welt machst!
- 💰 Eine Ausbildungsvergütung bekommst, die deinen Geldbeutel zum Strahlen bringt!
- 🏆 Ein echter Verwaltungssuperheld wirst!

Was wir von dir brauchen:

- Einen Schulabschluss, weil's halt sein muss!
- Motivation, die durch die Decke geht! 🚀
- Spaß an neuen Herausforderungen und Abenteuerlust! ★



Dein Alltag bei uns wird der Hammer:

- 📁 Digitale Akten jonglieren wie ein Profi-Gamer!
- 💻 Mit modernsten IT-Tools arbeiten, als wärst du der nächste Tech-Mastermind!
- 📱 Online-Kommunikation meistern, als wärst du der Social-Media-Star im Büro!
- 📄 Elektronische Formulare bearbeiten und dabei strahlen wie ein Superstar!

Wie bewirbst du dich? Ganz einfach online!

Alle Infos und die Online-Bewerbung findest du nur hier:
www.stellen.bernkastel-wittlich.de



Deine Ansprechpartnerinnen, die dir bei jeder Frage weiterhelfen:

☎ Claudia Becker, Tel. 06571 14-2118,
E-Mail: Claudia.Becker@Bernkastel-Wittlich.de

☎ Kathrin Ewertz, Tel. 06571 14-2244,
E-Mail: Kathrin.Ewertz@Bernkastel-Wittlich.de

